

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 29. Mai 2026

### **Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi)**

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 21. April 2026 auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Richtlinie beschlossen:

A.

### **Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi)**

#### **I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)**

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi) geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-SiRiLi sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – „Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen“ – beschlossene Förderung der Weiterbildung von angehenden Fachärzten der allgemeinen, spezialisierten und gesonderten fachärztlichen Versorgung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen erfüllt die Vorgaben und Anforderungen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziffer 1. der KVB-SiRiLi für eine weitere Fördermaßnahme. Insbesondere dient die Förderung der fachärztlichen Weiterbildungen der mittelbaren Beseitigung der (drohenden) Unterversorgung in den Planungsbereichen, da Weiterbilder gewonnen sowie unterstützt und potentielle Nachfolger für die Region gefunden werden sollen. Die Förderung schafft in Regionen mit angespannter Versorgungslage Unterstützung und Planungssicherheit für die weiterbildenden Praxen zugunsten der Anstellung von Ärzten in Weiterbildung und dient somit auch der Nachwuchsgewinnung durch eine finanzielle Unterstützung während der Weiterbildung. Ferner wird durch die finanzielle Förderung der Praxistätigkeit vor Ort im Rahmen der

Weiterbildung ein Anreiz für eine spätere vertragsärztliche Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung in den geförderten Planungsbereichen geschaffen. Da somit die mittelbare Beseitigung (drohender) Unterversorgung maßgebliches Förderziel ist, kann die Förderung dem I. Förderkomplex der KVB-SiRiLi zugeordnet werden. Die Förderung dient ferner der Nachwuchsgewinnung im Sinne des IV. Förderkomplexes der KVB-SiRiLi. Die Förderung entspricht damit sowohl der Zielsetzung des I. Förderkomplexes, „in einem förderfähigen Planungsbereich die eingetretene Unterversorgung zu beseitigen, die drohende Unterversorgung abzuwenden oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf zu decken“ als auch der Zielsetzung des IV. Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung, indem eine nachhaltige Finanzierung von Weiterbildungen der förderfähigen Fachgebiete in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gewährleistet wird (vgl. KVB Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds, Teil 3, Abschnitt A, I. und IV.).

## **II. Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen (weitere Fördermaßnahme)**

### **1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

Mit der Förderung von fachärztlichen Weiterbildungen in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen sollen nachhaltige und zukunftsfähige Versorgungsstrukturen aufgebaut und erhalten und ärztlicher Nachwuchs gewonnen werden. Für die angestrebte Facharztgruppe des Arztes in Weiterbildung muss eine (drohende) Unterversorgung im Planungsbereich, in dem die Weiterbildungsstätte liegt, bestehen. Gefördert werden zu diesem Zweck anererkennungsfähige Weiterbildungsabschnitte des angestrebten förderfähigen Fachgebiets innerhalb der Mindestweiterbildungszeit.

Für die in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen tätigen Fachärzte ist die Weiterbildung von Nachwuchsmedizinern eine zusätzliche Herausforderung neben der aufgrund der Versorgungssituation im Planungsbereich bestehenden hohen Nachfrage von fachärztlichen Leistungen durch ihre Patienten. Durch die Förderung soll Planungssicherheit gewährt und die finanziellen Belastungen für die als Weiterbilder tätigen Fachärzte reduziert werden, um so einen Anreiz für die erstmalige Tätigkeit als Weiterbilder oder die kontinuierliche Fortsetzung der Tätigkeit als Weiterbilder zu setzen. Zudem sollen mit der Förderung angehende Fachärzte für eine Weiterbildung in den geförderten Fachgebieten und perspektivisch für eine spätere Tätigkeit in den geförderten (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gewonnen werden (bspw. als potentielle Nachfolger in der Praxis des weiterbildenden Arztes). Dieser sog. Klebeeffekt soll mittelbar zu einer Abwendung der (drohenden) Unterversorgung und Sicherung der Versorgungssituation beitragen. Zudem kann es auch während der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen zu einer Verbesserung der Versorgung kommen, da in der Praxis während des Weiterbildungsabschnitts zusätzliches ärztliches Personal, welches unter Aufsicht tätig werden kann, zur Verfügung steht. Mit Blick auf die zukünftige Sicherstellung der

vertragsärztlichen Versorgung und die bereits bestehenden Versorgungsdefizite in diesen Planungsbereichen ist ein besonderer Bedarf für die Förderung von fachärztlichen Weiterbildungen gegeben.

## **2. Förderempfänger**

Als Förderempfänger kommen Vertragsärzte in Betracht, die Arbeitgeber eines Arztes in Weiterbildung sind und im Bezirk der KVB ihren Vertragsarztsitz haben, wenn sämtliche Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und gegenüber der KVB nachgewiesen sind. Entsprechendes gilt für zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG).

## **3. Umfang und Höhe der Förderung**

- 3.1. Für die Fördermaßnahme werden gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziffer 4. die durch Beschluss des Vorstands festgelegten Finanzmittel bereitgestellt (Förderbudget). Nach jeder Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie oder bei sonstigen Änderungen, die das Förderbudget betreffen, werden die noch verbleibenden Finanzmittel durch die KVB neu ermittelt.
- 3.2. Die Höhe der Förderung beträgt für einen in Vollzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung 5.800 Euro monatlich.
- 3.3. Der Förderbetrag nach Ziffer 3.2. reduziert sich für einen in Teilzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung entsprechend des zeitlichen Umfangs seiner Beschäftigung anteilig.
- 3.4. Die Förderbeträge nach Ziffer 3.2. und 3.3. gelten vorbehaltlich einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die Vertragspartner. Bei einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die Vertragspartner erfolgt eine entsprechende Anpassung der Förderbeträge nach Ziffern 3.2 und 3.3. Die verbindliche Festsetzung des Förderbetrags erfolgt durch den Bewilligungsbescheid der KVB.
- 3.5. Die Förderbeträge nach den Ziffern 3.2. und 3.3. sind durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach Entgeltgruppe I, Mittelwert der Stufen 1 bis 5 des Tarifvertrages Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) anzuheben.
- 3.6. Die Förderbeträge sind als Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Weiterbildung und als laufender Arbeitslohn, der von Dritter Seite bezahlt wird, zu betrachten. Die Förderbeträge sind durch den Förderempfänger in voller Höhe an den Arzt in

Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterleitung soll mit dem jeweiligen Monatsgehalt, jedenfalls aber noch innerhalb des Monats der Auszahlung des Förderbetrages erfolgen.

- 3.7. Als maximale Förderdauer der fachärztlichen Weiterbildung gelten die in der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeiten für die Anerkennung zum jeweiligen Facharzt; unabhängig hiervon ist eine Förderung nach dieser Richtlinie auf maximal 24 Monate in Vollzeit begrenzt (Teilzeit entsprechend länger). In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, Elternzeit oder Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschutz, kann die Förderung vorübergehend bis zu einer Dauer von maximal sechs Monaten ausgesetzt werden; die Begrenzung der Förderung auf maximal 24 Monate bleibt hiervon unberührt.
- 3.8. Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit beträgt. Eine Weiterbildung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden ist förderfähig, soweit und solange diese nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils gültigen Fassung anrechnungsfähig ist. Weiterbildungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 12 Stunden sind nicht förderfähig.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1. Förderfähig sind Weiterbildungsabschnitte in Fachgebieten der allgemeinen, spezialisierten und gesonderten fachärztlichen Versorgung (vgl. § 12 bis § 14 Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA). Der Weiterbildungsabschnitt kann entweder im Fachgebiet der angestrebten Facharztanerkennung oder in anderen Fachgebieten absolviert werden, wenn der Weiterbildungsabschnitt in einem anderen Fachgebiet von der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in ihrer jeweils geltenden Fassung für das angestrebte Fachgebiet gemäß Satz 1 vorgesehen ist. Die Förderung von Weiterbildungen im Fachgebiet Allgemeinmedizin sowie die Förderung von Zusatz- und Schwerpunktweiterbildungen bzw. von Weiterbildungen zur Erlangung einer Zusatz- oder Schwerpunktbezeichnung sind ausgeschlossen.
- 4.2. Für die Arztgruppe der angestrebten Facharztanerkennung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 4.1. Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine bestehende oder drohende Unterversorgung in dem Planungsbereich vorliegen, in dem die ambulante Weiterbildungsstätte des Förderempfängers liegt. Maßgeblich sind die entsprechenden Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und

Krankenkassen Bayern. Die Weiterbildung darf ausschließlich an der Weiterbildungsstätte nach Satz 1 erfolgen. Abweichend von Satz 3 kann die Weiterbildung nach Ziffer 4.1. auch in einer Zweigpraxis des Förderempfängers erfolgen, wenn die Zweigpraxis in einem Planungsbereich nach Satz 1 liegt und der Arzt in Weiterbildung Teile seines Weiterbildungsabschnitts, dies entspricht mindestens einem Tag pro Woche (Teilzeit entsprechend anteilig), in dieser Zweigpraxis absolviert.

- 4.3. Die Förderung einer fachärztlichen Weiterbildung gemäß dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Für die Antragstellung sind die von der KVB auf ihrer Internetseite ([www.kvb.de](http://www.kvb.de)) bereitgestellten Formulare zu benutzen.
- 4.4. Der Antragsteller muss über eine Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer für die Weiterbildung zum entsprechenden Facharzt für den förderfähigen Weiterbildungsabschnitt im erforderlichen Umfang verfügen. Soll die Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie unter Leitung eines bei dem Antragsteller gemäß § 95 Abs. 9 SGB V oder gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V angestellten Arztes als Weiterbilder erfolgen, gilt Satz 1 für den angestellten Arzt entsprechend.
- 4.5. Der Antragsteller muss über eine Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung als Weiterbildungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) verfügen, die Gültigkeit für den gesamten Förderzeitraum besitzt.
- 4.6. Förderfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte in Fachgebieten gemäß Ziffer 4.1. die nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns auf die Weiterbildung anrechnungsfähig sind. Die KVB fordert zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung auf Grundlage der im Förderantrag gemachten Angaben des Antragstellers eine Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer über die Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnitts an, aus der sich die Voraussetzung nach Satz 1 ergibt. Sind für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung durch die Bayerische Landesärztekammer Unterlagen erforderlich, die nicht Bestandteil des Antrags sind, ist der Antragsteller verpflichtet, auf Verlangen der KVB innerhalb einer angemessenen Frist die ergänzenden Unterlagen nachzureichen. Reicht der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der Frist bei der KVB nach, so gilt die Weiterbildung als nicht anrechnungsfähig.
- 4.7. Soweit das Förderbudget und das entsprechende Förderkontingent gemäß Ziffer 3.1. ausgeschöpft sind, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

- 4.8. Die Förderung eines Weiterbildungsabschnitts nach dieser Richtlinie ist neben einer Förderung desselben Weiterbildungsabschnitts auf Grundlage der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V oder der Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten ausgeschlossen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie endet mit Beginn einer Förderung desselben Weiterbildungsabschnitts auf Grundlage der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- 4.9. Der Antragsteller hat alle Umstände, die die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie betreffen und/oder zu einem Wegfall der Förderung führen können, wie insbesondere Unterbrechungen der Weiterbildung, Änderungen der Arbeitszeit, die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte (z.B. nach dem AAG), den Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Arztes in Weiterbildung (z.B. bei Elternzeit), das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten oder dessen vorzeitiges Ausscheiden unverzüglich der KVB mitzuteilen.

## **5. Rückzahlung der Förderung**

- 5.1. Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Vorgaben dieser Richtlinie nicht erfüllt werden, insbesondere wenn die im Antrag angegebenen Arbeitszeiten des Arztes in Weiterbildung nicht eingehalten werden, die Fördersumme nicht oder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, und/oder wenn die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns steht. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber von einer zukünftigen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.
- 5.2. Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, soweit der Förderempfänger für denselben Weiterbildungsabschnitt eine Förderung gemäß Ziffer 4.8. erhalten hat.
- 5.3. Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, soweit während Unterbrechungen der Weiterbildung kein Anspruch des Arztes in Weiterbildung auf Entgeltfortzahlung besteht und der Förderbetrag nicht gemäß Ziffer 3.6. weitergeleitet wird, oder dem Antragsteller für diese Zeiten Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte erstattet werden.

## **6. Kriterien der Stellenvergabe**

6.1. Die Vergabe der Stellen gemäß Ziffer 3.1. erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB. Übersteigt die Anzahl von vollständigen, taggleich gestellten Anträgen das aktuell zur Verfügung stehende Förderkontingent, erfolgt die Auswahl der Stellenbewerber nach folgenden Kriterien. Die Gewichtung dieser weiteren Kriterien erfolgt in absteigender Reihenfolge gemäß der nachstehenden Aufzählung:

- Die Weiterbildung findet in einem Planungsbereich statt, der unterversorgt ist (Unterversorgung vor drohender Unterversorgung).
- Dem Antragsteller wurde noch keine Förderung nach dieser Richtlinie bewilligt (Erstantrag bevorzugt).
- Der Arzt in Weiterbildung befindet sich bereits im ambulanten Weiterbildungsabschnitt.
- Die verpflichtend im Krankenhaus zu leistenden Weiterbildungsabschnitte sind bereits absolviert.

Erfüllen mehrere Anträge die Kriterien gleichermaßen, findet ein Losverfahren statt.

6.2. Anträge, die nach Vergabe aller zu fördernden Stellen gemäß Ziffer 3.1. oder nach Ablauf des Förderzeitraumes gemäß Ziffer 8. eingehen, werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB.

## **7. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung**

7.1. Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung (Antragsbedürftige Förderung, Mitwirkungspflichten des Förderempfängers, Rückzahlung der Förderung, Mehrfachförderung und Durchführungsbestimmungen) gemäß Teil 2 der KVB-SiRiLi gelten mit Ausnahme von Abschnitt A Ziffer 1 Satz 2, Abschnitt B Ziffer 2 und Abschnitt D Ziffer 1 für Förderungen nach dieser Richtlinie entsprechend.

7.2. Es besteht für ein und denselben Förderempfänger bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sowie der sonstigen, insbesondere weiterbildungsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen, keine Beschränkung der Anzahl der im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Ärzte in Weiterbildung (Mehrfachförderung).

## **8. Dauer der Fördermaßnahme**

Die Laufzeit der weiteren Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

## **9. Außerkrafttreten und Übergangsregelungen**

9.1. Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

9.2. Abweichend von Ziffer 9.1. gilt diese Richtlinie für Bewilligungen fort, die vor Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziffer 8. erteilt wurden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

B.

Die vorstehende Richtlinie unter Buchstabe A. tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

München, den 29. Mai 2026

Dr. med. Christian Pfeiffer  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

### **Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22/2026 vom 29.05.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.